



Ergänzung zur Prüfungsordnung der Berufseignungsprüfung des ÖGSDV

ausschließlich für die Variante „Übersetzer:in/Dolmetscher:in für ÖGS und Deutsch“

ad Punkt 3 c. Nachweis über absolvierte Pflichtpraktika und Hospitationen:

Der Satz „Mindestens 30 Praktikumsstunden bei mindestens drei verschiedenen Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen (ordentliche Mitglieder im ÖGSDV) innerhalb eines Jahres zum Stichtag des Anmeldeschlusses des jeweiligen Prüfungstermins.“ wird vorübergehend ergänzt.

Im Bereich „Übersetzungen“ und für „Dialogisches Simultandolmetschen im Relais von ÖGS in eine Variante der ÖGS für spezielle Zielgruppen“ gibt es in ganz Österreich zur Zeit zu wenige Möglichkeiten für Praktika und Begleitungen. Daher können Kandidat:innen, denen es nicht möglich ist, ausreichend Praktikumsanleiter:innen zu finden, sich auf folgende Regelung berufen:

„Mindestens 30 Praktikumsstunden bei mindestens **zwei** verschiedenen Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen (ordentliche Mitglieder im ÖGSDV) innerhalb von **zwei** Jahren zum Stichtag des Anmeldeschlusses des jeweiligen Prüfungstermins.“

Diese Zusatzregelungen sind von **01.06.2026 bis 01.06.2027** gültig.

AG Prüfung